

SATZUNG

der

Förderstiftung der Stiftung Attl

in

Attel 11, 83512 Wasserburg

Präambel

In den Jahren 1873/1874 errichtete der Orden der Barmherzigen Brüder die Pflegeanstalt Attl in der Rechtsform einer weltlichen Stiftung, zu deren Entstehen mit Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 22. November 1873 (Nr. 14265) die staatliche Genehmigung erteilt worden ist. In den seither vergangenen mehr als einhundert Jahren hatte die Anstalt ein wechselhaftes Geschick. Der Orden der Barmherzigen Brüder hat durch seinen selbstlosen Einsatz den Bestand der Stiftung ungeschmälert erhalten. Es liegt nach wie vor im hohen Interesse unserer Gesellschaft, behinderten Menschen Ausbildung, Arbeit und Wohnen anbieten zu können.

Der Orden der Barmherzigen Brüder war personalmäßig nicht mehr in der Lage, den Anstaltsbetrieb zu besorgen und gab daher 1970 die Verwaltung an den Kath. Caritasverband für die Erzdiözese München und Freising ab.

Im Sinne einer gemeinschaftlichen Gesamtverantwortung aller gesellschaftlichen Gruppen für die Verwirklichung gemeinwohl orientierter Ziele und Aufgaben ruft die Stiftung auch Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Initiativen und sonstige private, staatliche und kirchliche Institutionen und Organisationen auf, sich an der Arbeit der Stiftung zu beteiligen. Die Stiftung setzt sich insbesondere dafür ein, zusätzliches stifterisches Engagement – sei es durch Zustiftungen, sonstige Zuwendungen oder die Gründung unselbständiger Stiftungen – zu initiieren und zu bündeln. Sie bietet dazu auch die treuhänderische Verwaltung von unselbständigen Stiftungen an, die ebenfalls gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke innerhalb des Zweckrahmens der Förderstiftung der Stiftung Attl verfolgen.

Zuwendungen sowie die Erträge von Zustiftungen, welche die Förderstiftung erhält, kommen satzungsgemäß den Zwecken der Stiftung Attl und den von ihr betreuten Personen allgemein zugute; eine Förderung oder Unterstützung einzelner von der Stiftung Attl betreuter Personen wird daraus nicht vorgenommen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Förderstiftung der Stiftung Attl".
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist in Wasserburg am Inn, Ortsteil Attel.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Stiftung Attl.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an die Stiftung Attl und die von dieser mittelbar oder unmittelbar getragenen Gesellschaften sowie gegebenenfalls deren gemeinnützige und/oder mildtätige Kooperationspartner zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000,00 Euro in bar.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen sowie die Erträge von Zustiftungen, welche die Stiftung erhält, werden allgemein für den Stiftungszweck nach § 2 Abs. 1 verwendet. Es erfolgt damit keine Förderung oder Unterstützung einzelner Personen, die von der Stiftung Attl betreut werden. Zuwendungen oder Zustiftungen, die aufgrund einer mit ihnen gekoppelten Zweckbindung dieser Zielsetzung widersprechen, werden nicht angenommen.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
1. Der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern,
dem Vorsitzenden und
dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes – auf Ersuchen des Stiftungsrats – im Amt.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie des Jahresabschlusses (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
- (4) Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er muß auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorsitzenden des Stiftungsrats einberufen werden.
- (5) Die Beschlußfassung im Stiftungsvorstand erfolgt einstimmig. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Nichteinigung hat der Stiftungsrat zu entscheiden.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über gefaßte Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist dem Stiftungsvorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Eine Ausfertigung erhält der Stiftungsrat und die Stiftungsaufsicht.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Jahresabschluss zu fertigen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sechs Mitgliedern:

1. einem Mitglied des Vorstands des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V., als Vorsitzendem;
2. zwei weiteren Vertretern des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V.;
3. einem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen;
4. einem Vertreter eines Fachverbandes, der im Behindertenbereich tätig ist.

Die Mitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsrats – im Amt.

- (2) Der Stiftungsrat kann für die Dauer der jeweiligen Amtszeit ein weiteres Mitglied bestellen.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1;
 2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2;
 3. den Jahresabschluss, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 3;
 4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 5. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 6. die Entlastung des Stiftungsvorstands;
 7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines von ihnen Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§15) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stiftung Attl. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht


- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Attel, den 14.10.2004


Alfred Eiblmaier


Wolfgang Statosch

Vorstand der Stiftung Attl

Anerkannt
von der Reg. v. Oberbayern
mit RS vom 26.10.2004
NR 230,34-1222 Rold/34

